

Mehrkosten einer Heimunterbringung in der Sozialhilfe -
Bayer.LSG, Beschluss vom 25. 10. 2006, Az.: L 11 B 275/06 SO ER

Der Sozialhilfeträger muss für die erhöhten Pflegekosten einer demenzkranken Pflegebedürftigen aufkommen, wenn sie dadurch am Wohnort ihrer Tochter versorgt werden kann.

Das Landessozialgericht München (LSG) hat den Sozialhilfeträger zur Kostenübernahme für Mehrkosten einer Heimunterbringung verpflichtet. Nachdem der Sozialhilfeträger einer an Demenz erkrankten Hilfebedürftigen die Kostenübernahme für die Unterbringung in einem Heim an dem Wohnort ihrer Tochter verwehrt hatte. Die Hilfebedürftige hatte sich zuvor mehrfach von ihrem Wohnort auf den Weg zu ihrer Tochter gemacht, wo sie jedoch nie ankam. Die Kosten für das von der Hilfebedürftigen bevorzugte Heim waren mit einem Tagessatz von 85,17 EUR anzusetzen, während eine Unterbringung in einem Seniorenheim am Wohnort der Betroffenen zu einem Tagessatz von 54,44 EUR möglich war. Nach der Entscheidung des LSG sind die erhöhten Pflegekosten zu übernehmen, weil es einer sozialen Notwendigkeit entspreche. Die Tochter der Hilfebedürftigen sei einerseits überfordert, müsste sie ihre Mutter im weiter entfernten Seniorenheim ergänzend betreuen, andererseits drohe die Gefahr der Selbstgefährdung durch den Versuch der Hilfebedürftigen, sich auf den Weg zu ihrer Tochter zu machen.